

Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V.
Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Universitätsstr. 4
91054 Erlangen



Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10015 Berlin
Referat III B 3
Referat-IIIb3@bmjv.bund.de

Erlangen, den 23. Februar 2017

Az: III B 3 3600/24-34 272/2016

Stellungnahme des VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) und zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“)

Der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare wurde im Jahr 1900 gegründet und ist die älteste bibliothekarische Vereinigung in Deutschland. Mit aktuell rund 1.700 Mitgliedern, die überwiegend in wissenschaftlichen Bibliotheken beschäftigt sind, setzt sich der VDB aktiv für die Berufsinteressen seiner Mitglieder und für das wissenschaftliche Bibliothekswesen ein.

Der VDB begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf ganz ausdrücklich als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem bildungs- und wissenschaftsfreundlichen sowie funktionalen Urheberrecht und verbindet dies mit dem Wunsch einer gesetzlichen Umsetzung noch in der laufenden Legislaturperiode. Viele der im Entwurf enthaltenen neuen Regelungen sind sinnvoll, weil sie langjährige Problemfelder endlich verbindlich regeln und in verständlicher Form eine sichere Anwendung des Urheberrechts in den Bibliotheken im Interesse ihrer Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen. Verlagsvorbehalte oder unpraktikable Vergütungsverfahren führen – wie die jüngere Vergangenheit gezeigt hat – zu einem Nutzungsrückgang bei wissenschaftlicher Information. Für das in den Bibliotheken beschäftigte Personal ist wiederum Rechtssicherheit und -klarheit in der täglichen Beratungssituation von elementarer Bedeutung.

Eine neue Regelung sollte allerdings nicht hinter das jetzt geltende Urheberrecht zurückfallen. Im Hinblick auf das gesellschaftliche Potential von (digitaler) Bildung und Wissenschaft im 21. Jahrhundert und die hierfür bereits heute notwendigen Weichenstellungen erlauben wir uns deshalb zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfs und zur Frage des E-Book-Verleihs Stellung zu nehmen.

Der VDB begrüßt die Streichung der seit vielen Jahren umstrittenen Schrankenregelungen der § 52a (Elektronische Semesterapparate), § 52b (Elektronische Leseplätze) und § 53a (Kopienversand) UrhG. Die vorgeschlagenen Einzelregelungen in den neuen §§ 60a bis 60h und der Ansatz, Schranken detailliert und möglichst ohne unbestimmte Rechtsbegriffe auszugestalten, sind sehr gut geeignet, Rechtssicherheit für alle Akteure zu erreichen.

Soweit in § 60g Abs. 1 UrhG-E nunmehr ausdrücklich ein Vorrang der gesetzlichen Schranken der §§ 60a bis 60f vor vertraglichen Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Bibliotheken festgelegt wird, dient dies der Rechtsklarheit, erspart langwierige Auseinandersetzungen mit der Anbieterseite über die Angemessenheit von Vertragsangeboten und findet daher Zustimmung.

Mit den §§ 60a ff. UrhG-E sollen die bisherigen Bestimmungen zu Bildung und Wissenschaft präziser formuliert werden. Aus Sicht des VDB sollte dabei allerdings der Ansatz überdacht werden, Werknutzung mit ganz unterschiedlichen Prozentsätzen zu gestatten. Wenn beispielsweise gem. § 60a sowie § 60c UrhG-E jeweils 25% eines Werkes zum nicht-kommerziellen Zweck der Lehre (e.g. die Semesterapparate) bzw. der wissenschaftlichen Forschung öffentlich zugänglich gemacht werden können und gleichzeitig gemäß § 60c UrhG-E für die eigene wissenschaftliche Forschung Vervielfältigungen bis zu einer Grenze von 75% angefertigt werden können (e.g. Wissenschaftskopie), so werden auch weiterhin Differenzierungen verfestigt, welche aktuellen und zukünftigen Nutzungen an Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken nicht gerecht werden. Daneben sollte der Prozentsatz für Dokumentenlieferungen in § 60e Abs. 5 UrhG-E auf 15% angehoben werden, denn auf diesen Wert hatten sich die beteiligten Parteien bereits in den Gesamtverträgen zum (inner- und außerbibliothekarischen) Leihverkehr verständigt, und dieser Wert erscheint auch weiterhin angemessen.

Auch auf rein quantitative Umfangsbestimmungen sollte weitestgehend verzichtet oder wenigstens der prozentuale Satz deutlich erhöht werden. Dies fördert die Werknutzung in Forschung und Lehre und entlastet insbesondere auch die Universitäts- und Hochschulbibliotheken als Dienstleister ihrer Trägereinrichtungen von aufwändigen Zähl- und Kontrollverfahren.

Ausdrücklich begrüßt wird die in § 60h Abs. 3 UrhG-E vorgesehene Pauschalvergütung für Nutzungen. Gerade die derzeitige Rechtsunsicherheit bei den Semesterapparaten (§ 52a UrhG) und der Verzicht der Universitäten und Hochschulen auf den Beitritt zu dem entsprechenden Rahmenvertrag haben gezeigt, dass Einzelabrechnungen und -erfassung de facto digitale Nutzungen unattraktiv machen, die Qualität der Lehre in nicht vertretbarer Weise senken und einen nicht zu leistenden Verwaltungsaufwand bei Wissenschaftlern, Universitätsverwaltungen und Bibliotheken provozieren. Die gesetzliche Fixierung repräsentativer Stichproben zur nutzungsabhängigen Berechnung der Vergütung ist insoweit ein richtiger und wichtiger Ansatz.

Dringend erforderlich sind aus Sicht des VDB auch die in § 60d UrhG-E aufgenommenen Regelungen zum Text- und Datamining. Bibliotheken verfügen mit Millionen gemeinfreier Dokumente bereits heute über umfangreiche Textkorpora, deren Erweiterung um geschützte Materialien externer Anbieter im Sinne von Wissenschaft und Forschung ist. Hier werden Zukunfts- und Wissenschaftsfelder („Digital Humanities“) für die Forschung erschlossen, bei denen heute schon Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und wissenschaftliche Bibliotheken eng zusammenarbeiten. Es sollte jedoch sprachlich klargestellt werden, dass mit der „Aufbewahrung“ in § 60d Abs. 3 UrhG-E durch Bibliotheken auch die Nutzung der Kopien

möglich ist, weil sonst nach Projektende eine Überprüfbarkeit der Qualität wissenschaftlicher Forschung nicht mehr möglich ist.

Der VDB spricht sich gegen die in § 60e Abs. 4 UrhG-E beabsichtigte Beschränkung des Umfangs erlaubter Vervielfältigungshandlungen an Terminals auf 10% aus. Für analoge und digitale Anschlusskopien sollte die Norm auf den Umfang des § 60c Abs. 2 UrhG-E erweitert werden, weil unterschiedliche Regelungen zu Rechtsunsicherheit in der täglichen Beratungssituation führen. Positiv hervorzuheben ist der Wegfall der strengen Bestandsakzessorietät im Gesetzestext und die sprachliche Präzisierung durch den Begriff „Terminal“.

Eine deutliche Verbesserung im Berufsalltag stellt daneben der in § 60e Abs. 5 UrhG-E geregelte Verzicht auf eine Differenzierung der unterschiedlichen technischen Übermittlungsverfahren beim Kopienversand dar. Auch der Verzicht auf den Vorrang eines Vertragsangebots ist zu begrüßen. Allerdings sollte der Absatz 5 um eine klarstellende Regelung ergänzt werden, dass der einrichtungsinterne Versand von Dokumenten nicht vergütungspflichtig ist. Auch die Beschränkung auf nicht-kommerzielle Zwecke sollte überdacht werden, weil sonst Unternehmen nicht mehr Begünstigte des Kopienversands sein können. Damit würde das neue Recht hinter die bestehende Regelung zurückfallen.

Eine Ausweitung des in § 38 Abs. 4 UrhG als unabdingbar geregelten Zweitverwertungsrechts auf die grundfinanzierte Hochschulforschung und -lehre und weitere Lockerungen einschränkender Tatbestandsmerkmale sind aus Sicht des VDB unbedingt geboten, da die Unterscheidung zwischen Publikationen aus fremd- und grundfinanzierter Forschung im Alltag nicht praktikabel ist.

Abschließend nimmt der VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare, wie gewünscht, kurz Stellung zur Frage des Verleihs von E-Books durch Bibliotheken.

Das Sammeln von Werken, ihr Erschließen und Zurverfügungstellen war und ist wesentliche Kernaufgabe von Bibliotheken. Neben der Nutzung vor Ort spielte dabei die Ausleihe schon immer eine große Rolle. Ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wird in § 27 Abs. 2 UrhG entsprechend Rechnung getragen, und die Vergütungspflicht könnte durchaus auch auf die zeitlich befristete kostenfreie Gebrauchsüberlassung digitaler Werke ausgedehnt werden. Im Berufsalltag der Bibliotheken erweist sich eine Differenzierung zwischen analogen und digitalen Medien bei der Ausleihe als nicht tragfähig. Für Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer relevant ist einzig und allein die gesuchte Information, das Trägermedium bestimmt allenfalls die Form der Benutzbarkeit. Der VDB verkennt die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer der Leihe nachempfundenen Nutzung für unkörperliche digitale Werke nicht, dennoch wird das BMJV eindringlich gebeten, in Anlehnung an das Urteil des EuGH (C-174/15, Stichting Leenrecht) eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren wird der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare gern konstruktiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Konstanze Söllner

Vorsitzende des VDB – Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare